Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **38 (1991)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rahmen der heutigen militärischen Verweigererquote nicht unverhältnismässig sprengt, hat der Zivilschutz bei dessen Einführung wenig zu befürchten. Positiv erwiese sich allenfalls der Druck des einmal eingeführten Zivildienstes auf die Einführung neuer Dienste beim Zivilschutz. Die Nähe der Bezeichnungen Zivilschutz/Zivildienst hingegen könnte zu Missverständnissen führen: der Zivilschutz wäre allenfalls umzutaufen und mit einem zugkräftigeren Namen wie Bevölkerungsschutz oder ähnliches zu versehen.

Eine GV-Dienstpflicht – vor allem, wenn die Wahl unter den Diensten frei wird – würde dem Zivilschutz, selbst bei einer Reduktion des heutigen Bestandes im Zuge von Zivilschutz 95, Personal entziehen. Der Zivilschutz verlöre auch sein heutiges Bild als klarer ziviler Gegenpart zur Armee und müsste mit anderen zivilen Aufgaben in Konkurrenz treten.

Auch eine allgemeine Dienstpflicht würde dem Zivilschutz kein neues Prestige verschaffen, im Gegenteil. Er wäre in diesem Rahmen nur einer unter verschiedenen zivilen Diensten. Unter dem Eindruck der laufenden, bei vielen Beobachtern als kosmetisch eingestuften Reform wird der Zivilschutz auch nicht beliebter. Er müsste, solange er seinen Charakter nicht grundsätzlich wechselt und sich mit neuen Diensten umgibt, nach der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht ein Schattendasein fristen. Der seit Jahren gesuchte Zuwachs an Sozialprestige wäre damit verpasst.

Gesucht ist deshalb eine eindeutige Aufwertung des Zivilschutzes. Im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht gäbe es eine bis jetzt kaum diskutierte Lösung.
Der Zivilschutz, unter der Bezeichnung Bevölkerungsschutz oder Bevölkerungsdienst oder (ziviler)Gemeinschaftsdienst, übernimmt als Gegenpart zur Armee alle zivilen Dienste zugunsten der Öffentlichkeit. Eine anspruchsvolle und weit gespannte Grundausbildung für Frauen und Männer würde in diesem Modell zu den einzelnen Sparten des zivilen Einsatzes führen. Die Durchlässigkeit zwischen Armee und Bevölkerungsschutz ist gewährleistet. Unter dem gemeinsamen Regime der allgemeinen Dienstpflicht wären nicht die Strukturen, aber die Statusregelungen wie Erwerbsersatzordnung, Versicherung, Besoldung usw. dieselben in Armee und Bevölkerungsschutz. Es gäbe ausserhalb des Zivilschutzes keine zivilen Dienste wie bei der Ergänzung der Wehrpflicht im Scenario A. Ein weiterer Vorteil bestünde darin, dass diese Verfassungsänderung sich im Feld der bisherigen Zivilschutzkompetenz des Bundes (Art. 22bis Bundesverfassung) bewegt und dem Zivilschutz auch rechtlich eine zusätzliche Aufwertung verschafft.

Wie weiter?

Vorgehen des Bundesrates
Der Bundesrat hat im Bericht 90 zur Sicherheitspolitik versprochen, die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Dienstpflicht «einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und Vorschläge zu unterbreiten». In der Antwort auf die parlamentarische Initiative Zivildienst hat der Bundesrat am 8. Mai 1991 als ersten Schritt die Einführung eines Zivildienstes «und erst später Diskussion über eine allgemeine Dienstpflicht» angekündigt.

Einwände
Das pragmatisch-schweizerische Vorgehen hat einiges für sich. Es dürfte aber nicht hindern, dass bereits heute Entscheidungsgrundlagen vorbereitet werden, um alle mit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zusammenhängenden Fragen einer umfassenden Abklärung zuzuführen. Vor allem ist nicht einzusehen, wieso die Ergebnisse von Armee und Zivilschutz 95 abgewartet und die Einführung des Zivildienstes ausgewertet werden sollen. So geht wertvolle Überlegungszeit verloren. Wenn man weiss, wie lange derart umfangreiche Verfassungsarbeiten dauern (8 – 12 Jahre nach Bundesrat), ist nicht einzusehen, wieso der Bundesrat nicht Untersuchungen an die Hand nimmt, um jetzt schon die verschiedenen Dienstpflichtmodelle auf ihre Möglichkeiten hin zu prüfen. So hätte er, wenn die Diskussion im Volk nach den Planungsschritten «Zivildienst, Armee 95, Zivilschutzleitbild 95» mit Macht einsetzen wird, die Argumente mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Modelle auf dem Tisch. Der Bundesrat ginge gestärkt in die politische Diskussion, wenn er sich die Entscheidgrundlagen für diese staatspolitisch lebenswichtigen Fragen rechtzeitig beschafft hat.

Vorschlag
Man könnte sich allenfalls den Vorschlag überlegen, eine ähnlich hochdotierte und vielseitig zusammengesetzte Arbeitsgruppe wie bei der Armeereform (Kommission Schoch) einzusetzen. Diese ausserparlamentarische Kommission hätte die im Bericht 90 zur Sicherheitspolitik versprochenen Grundlagen ohne Verzug und parallel zu den Planungsarbeiten von Zivilschutz und Armee 95 zu erarbeiten. Das Postulat Fäh vom 18. Juni 1990 mit dem Titel «Analyse neuer Dienstpflichtformen» zielt genau in diese Richtung. Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung, aber in enger Zusammenarbeit mit den hauptinteressierten Organen (Bundesamt für Zivilschutz, Projektleitungen Armee und Zivilschutz 95, Zivilschutzverband, Rat für Gesamtverteidigung) hätte dabei das Sekretariat zu gewährleisten.
Ein letzter Gedanke: Nur eine sinnvolle Ausweitung der im Volk verankerten Zivilschutzidee bringt «den Zug auf die richtigen Geleise». Dieser Zug, mit der Anschrift «Umfassender Bevölkerungsschutz» darf nicht erst anfahren, wenn andere Züge wie Armee und Zivildienst ihm die Wagen «Katastrophenhilfe» und «zivile Gemeinschaftsdienste» abgehängt haben. ▲

TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED

TELED auch für den **Zivilschutz**

offene, flexible Auffangbehälter

Sie sind selbsttragend (brauchen kein Metallgestell), passen sich dem verfügbaren Raum an und können von einer einzigen Person bereitgestellt werden.

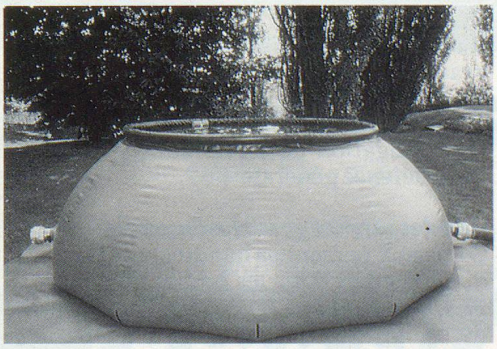

TELED S.A. – 2003 NEUCHÂTEL – ☎ (038) 31 33 88 – FAX (038) 31 50 10

TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED TELED